



Leitfaden: Sport- und Schwimmunterricht



Sportgerechte Kleidung

Bitte achten Sie mit Ihren Kindern darauf, dass sportgerechte Kleidung zum Einsatz kommt. Dies betrifft einerseits Sportschuhe mit heller Sohle oder einer Sohle, die keine Streifen auf dem Hallenboden hinterlässt. Die Sporthosen sollten entweder kurz oder aber nicht zu weit geschnitten sein, damit sie gewisse Bewegungsabläufe nicht beeinträchtigen.

Schmuck

Schmuck muss im Sport- und Schwimmunterricht generell abgenommen werden. Sollte es sich um nicht abnehmbaren Schmuck handeln, steht es der Lehrkraft frei, diesen abzukleben, um ggf. eine grundlegende Gefährdung auszuschließen.

Haare

Mädchen und Jungen mit langen Haaren sollten im Sportunterricht ein Haargummi tragen. Dieses gilt es selbst mitzubringen. Im Schwimmunterricht ist das Tragen einer Badekappe zu empfehlen, da die örtlichen Gegebenheiten keine Garantie zum vollständigen Trocknen der Haare aller Kinder gewährleisten. Darüber hinaus sollte in den kälteren Jahreszeiten eine Mütze für die Pausenzeit nach dem Schwimmunterricht mitgenommen werden.

Brille/Zahnpange

Gefährdungen, die von Brillen oder auch losen Zahnpangen ausgehen, sind durch Ablegen derselben zu vermeiden. Bei Kindern, die eine Brille tragen, sollte individuell abgeschätzt werden, ob eine sporttaugliche Brille besser geeignet ist.

Pflicht zur Teilnahme am Schulsport

Besteht eine gesundheitliche Beeinträchtigung, entscheidet bei Sportunterricht die Lehrkraft bzw. bei außerunterrichtlichem Schulsport die Lehrkraft nach Rücksprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler und unter Berücksichtigung einer ggf. vorliegenden ärztlichen Bescheinigung über alternative Teilnahmemöglichkeiten bzw. Ersatzleistungen (Wortbeiträge in Gesprächs- und Gruppenarbeitsphasen, Hilfeleistung beim Auf- und Abbau, Betreuung von Stationen und Hilfestellung, Erarbeitung von Aufwärmsequenzen, Schiedsrichtertätigkeiten, Unterrichtsdokumentation, Beobachtungs- und Reflexionsaufgaben, thematisch angelehnte schriftliche Ausarbeitungen). Für die kurzzeitige Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers von der Teilnahme am Schulsport ist bei Sportunterricht die Lehrkraft zuständig. Für die längerfristige Befreiung von bis zu drei Monaten ist die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zuständig. Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Zusammengefasst:

1. Kurzzeitige **einmalige** Nicht-Teilnahme → Absprache mit Sportlehrkraft / Entschuldigung durch Eltern
2. Längerfristige Nicht-Teilnahme **bis 2 Wochen** → Absprache Sportlehrkraft / Entschuldigung durch Eltern und/oder ärztliches Attest
3. Längerfristige Nicht-Teilnahme **ab 3 Wochen bis 3 Monate** → Absprache Schulleitung / Entschuldigung durch Eltern und/oder ärztliches Attest
4. Längerfristige Nicht-Teilnahme **über 3 Monate** → Regionales Schulamt (Informationen hierzu über die Schulleitung)

Dauerhaft unentschuldigtes Fehlen während des Sport- und Schwimmunterrichts sowie ständige Nicht-Teilnahme (z.B. durch fehlende Sport-/Schwimmkleidung) kann in der Notengebung als **ungenügend** eingestuft werden.